



Gemeinde Bordesholm

Planvorhaben: **Bebauungsplan Nr. 44**

- (Freiwillige) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB: **11.10. – 21.11.2022**
- (Freiwillige) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (Einwohnerversammlung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB: **22.08.2022**

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

- inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der **inhaltliche Belange** vorgetragen sowie **Anregungen und Hinweise** mitgeteilt werden:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat	16.11.2022

- keine Bedenken, Anregungen und Hinweise

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgenden Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass sie **keine Bedenken** gegen die Planung sowie **keine Anregungen und Hinweise** vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den **Abwägungsvorschlägen** nicht gesondert aufgeführt, da sie keine Inhaltliche Relevanz haben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	11.10.2022
Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde	12.10.2022
Gemeinde Brügge	27.10.2022
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Untere Forstbehörde	01.11.2022
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Landesplanung	11.10.2022

- keine Abgabe einer Stellungnahme

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die folgende Nachbargemeinden haben **keine Stellungnahme** abgegeben:

Behörde/TöB/Nachbargemeinde
Abwasserzweckverband Bordesholm
AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein
BUND-Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Deutsche Telekom Technik GmbH Netzproduktion GmbH
Gemeinde Mühbrook
Gemeinde Wattenbek
Landesamt für Denkmalpflege
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Technischer Umweltschutz
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus: Verkehr und Straßenbau
NABU Schleswig-Holstein
Schleswig-Holstein Netz AG
Versorgungsbetriebe Bordesholm GmbH
Wehrführer der Gemeinde Bordesholm

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden

Inhaltliche Belange, Anregungen und Hinweise

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
10	Kreis Rendsburg-Eckernförde – Der Landrat Stellungnahme vom 16.11.2022
<p>Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 11.10.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde): Das Verbot sogenannter Schottergärten im Vorgartenbereich wird aus naturschutzfachlicher Sicht von dem Hintergrund des Klimaschutzes und der Biodiversität im Siedlungsraum ausdrücklich begrüßt. Die nachrichtliche Übernahme der das Gebiet prägenden alleeartigen Altbaumbestandes wird gleichfalls begrüßt.</p> <p>Gleichwohl sollte das sowohl textlich als auch graphisch klarer herausgearbeitet werden. So deckt sich das Baumsymbol in der Planzeichenerklärung nicht mit der der Zeichenerklärung. Um eine entsprechende Präzisierung wird gebeten.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Gewässeraufsicht): Der betroffene Bereich befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes Bordesholm. Die Wasserschutzgebietsverordnung Bordesholm vom 21.12.1990 ist einzuhalten.</p> <p>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie und Erlass A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der Bauleitplanung (auch bei Änderung im Bestand) besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potenziell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf.</p> <p>Es ist zu prüfen ob die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf den Grundstücken des Plangebietes gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden kann. In Rücksprache mit der unteren Wasserbehörde ist eine Wasserhaushaltsbilanz mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) aufzustellen und der unteren Wasserbehörde vor Rechtskraftfällung der Bauleitplanung vorzulegen.</p>	<p>Teilberücksichtigung. Die Stellungnahme wird wie folgt bewertet und berücksichtigt:</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><u>Berücksichtigung. Die Symbolik in der Planzeichenerklärung wird entsprechend der abgegebenen Hinweise angepasst und präzisiert.</u></p> <p><u>Berücksichtigung. Die abgegebenen Hinweise werden zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen.</u></p> <p><u>Teilberücksichtigung.</u> Die Gemeinde beabsichtigt mit der vorliegenden Planung insbesondere die Sicherung der städtebaulichen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten und ermöglicht darüber hinaus lediglich in Teilbereichen eine moderate und verhältnismäßige Nachverdichtung in Form von möglicher Kleinstbebauung. Im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie des Erlasses A-RW 1 beabsichtigt die Gemeinde eine vollumfängliche Versickerung des Oberflächenwassers für alle innerhalb des Geltungsbereiches befindlichen Grundstücke festzusetzen. Diese ist gemäß durchgeführter Bodenuntersuchung (exemplarisch an 3 Standorten innerhalb des Plangebietes) aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse möglich. Gemäß den „Hinweisen zum Umgang mit dem A-RW 1“ der Projektgruppe Abwasser des AK Wasserwirtschaft LKT.SH vom 09.03.2023 ist „in Bestandsgebieten davon auszugehen, dass der Wasserhaushalt in der Regel „extrem geschädigt“ (Fall 3) ist, sodass eine Berechnung der Wasserhaushaltsbilanz im Bestand grundsätzlich als nicht notwendig erachtet wird“. Aufgrund der nur geringfügigen Möglichkeit einer kleinteiligen Nachverdichtung (s.o.), welche einerseits eben-</p>

Stellungnahme	Abwägungsentscheidung
<p>Der Steenredder entwässert derzeit in die Einleitungsstelle E 27. Es ist gemäß DWA-A 102 zu berechnen, ob dort ein Regenklärbecken zu errichten ist.</p> <p>Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde): Es bestehen hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung und sonstigen straßenverkehrsrechtlichen Gegebenheiten keine Bedenken, da – nach jetzigem Stand – nicht gravierend in die verkehrliche Erschließung eingegriffen bzw. diese verändert wird.</p> <p>Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.</p>	<p>falls der Verpflichtung zur Versickerung unterliegt und sich zudem unterhalb der Bagatellgrenze von weniger als 1.000m² befindet, wird aus o.g. Gründen von der Durchführung der Wasserhaushaltsbilanz abgesehen.</p> <p>Nichtberücksichtigung. Die Gemeinde beabsichtigt aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse (s.o.) die vollumfängliche Festsetzung der Versickerung für das gesamte Plangebiet im Bebauungsplan, sodass eine (zusätzliche) Veränderung des Wasserhaushaltes nicht vorbereitet wird. Eine, vom Bebauungsplan unabhängige, nachgeordnete Überprüfung der Einleitungsstelle E 27 ist davon unbenommen – wird jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 44.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Teil II

Private Stellungnahmen

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.